

# Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



## Mehr Chancen durch Probeunterricht

- Wie Bayern das Übergangsverfahren regelt

## Vernetztes Arbeiten im Team

- Fächerübergreifende Kompetenzprüfung der Realschule

## Kaum positive Effekte durch Reform

- Studie zu Leistungen in der gymnasialen Oberstufe

## Und plötzlich ist man Elternvertreter

- Möglichkeiten der Elternmitwirkung an Schulen

## Türöffner für Arbeit und Gesellschaft

- Paten im Kreis Böblingen unterstützen Hauptschüler

## Individuelle Förderung statt Einheitsschule

- Kultusminister verfassen Grundsatzpapier

## Protest gegen Schulleiterbestellung

- Eltern wehren sich gegen Vorgehen des Regierungspräsidiums

4 Seiten Hochschule aktuell

## Inhaltsverzeichnis

Übergangsverfahren: Was Bayern geändert hat. . . . .	3	Protestaktion: Eltern wehren sich gegen Schulleiterbestellung. . . . .	20
Realschule: Die Fächerübergreifende Kompetenzprüfung . . . . .	6	Bildungspolitik: 12-Punkte-Papier der Kultusminister der unionsgeführten Länder . . . . .	21
Gymnasium: Was hat die Oberstufenreform gebracht? . .	7	Umweltschutz: Neue Schülermentoren zertifiziert . . . .	23
Unterricht: Mathematiklehrer im internationalen Vergleich. . . . .	8	<b>Hochschule aktuell</b>	
Patenmodell: Hier wird Hauptschülern geholfen. . . . .	9	Studium: Mehr Zeit durch neue Modelle . . . . .	24
Elternvertreter: Was ist nach der Wahl zu tun? . . . . .	12	Hochschule 2012: Ausbauprogramm wird fortgesetzt . .	25
Elternmitwirkung: Ein Überblick über Rechte und Pflichten . . . . .	14	Studien- und Berufswahl: Informationstag hilft Abiturienten . . . . .	27
LEB: Stellungnahmen zu KiTa-Verordnung und multilateraler Versetzungsordnung . . . . .	19		



Matthias Fiola, Vorsitzender  
des Landeselternbeirats

Liebe Leserinnen und Leser,

Bei allen OECD-Studien wird Deutschland regelmäßig auf den hinteren Rängen geführt, wenn es um die Bildungsausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt geht. Aber bei den Ausgaben, die Eltern für Nachhilfe leisten, sind wir in Deutschland führend. Durchschnittlich gibt in Baden-Württemberg jedes Elternhaus 135 Euro im Jahr dafür aus. Dieses ist schon so selbstverständlich geworden, dass die vielen Anzeigen der Nachhilfeeinstitute, die jeden Tag in der Zeitung stehen, schon gar nicht mehr auffallen. Es ist ein Multi-Millionen-Markt geworden.

Dabei sind diese Anzeigen ein deutliches Zeichen. Öffentliche Schulen leisten einfach nicht das, was Eltern, weiterführende Schulen und Wirtschaft von ihnen erwarten. So finanzieren Eltern eine parallele Schullandschaft.

Doch warum tun sie das? Doch nicht aus Übermotivation, übertriebenem Ergeiz oder um sich aus eigener Verantwortung freizukaufen. Nein, sie füllen die Lücken, die Schule hinterlässt. Wenn die Lehrerstunden gerade ausreichen, um den Pflichtunterricht abzudecken und hier und da Krankheitsfälle zu vertreten, bleibt jeder Ansatz individueller Förderung auf der Strecke. Selbst für eigentlich vorgeschriebene Fördermaßnahmen ist keine Zeit. So helfen Eltern aus,

überwachen Hausaufgaben, unterstützen die Vorbereitung für Referate und Klassenarbeiten und bezahlen Nachhilfe, wenn sie selber nicht weiterkommen.

Dieser Zustand ist nicht akzeptabel und weiter hinnehmbar. Und das aus zweierlei Gründen:

1. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, des Staates, die nächste Generation auf ihre Aufgaben vorzubereiten. So steht es in Verfassung und Gesetzen.
2. Und was passiert mit den Kindern, deren Eltern sich dieses System nicht leisten können?

Diese bleiben auf der Strecke, sind trotz eigener Talente und Kompetenzen Verlierer, sind Opfer der sozialen Selektion und Undurchlässigkeit unserer Schulen.

Der Landeselternbeirat fordert weiterhin (und das schon seit Jahren), die Schulen so auszustatten, dass sie ihren gesetzlichen Aufträgen auch nachkommen können, denn „jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“ (Art. 11 Landesverfassung). Damit muss endlich Ernst gemacht werden, die Geduld der Eltern ist nicht unendlich!

Mit herzlichen Grüßen

Matthias Fiola

**Impressum:** Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Matthias Fiola – Schriftleitung: Sylvia Wiegert (sw), Margeritenweg 2, 72250 Freudenstadt, E-Mail: [redaktion.sib@leb-bw.de](mailto:redaktion.sib@leb-bw.de), Internet: [www.leb-bw.de](http://www.leb-bw.de). Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Uwe Bimmler (ub), Chistiane Staab (cs), Hartmut Wagner (hw) – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: [info@neckar-verlag.de](mailto:info@neckar-verlag.de), Internet-Adresse: [www.neckar-verlag.de](http://www.neckar-verlag.de) – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Schriftleitung.

gendlichen haben ihren Platz in der Gesellschaft noch nicht gefunden, sie haben nirgends Erfolgserlebnisse. Wir müssen ihnen zu Erfolgen verhelfen, wir müssen ihnen klarmachen: ‚Ihr werdet gebraucht.‘ Das ist die wichtigste Aufgabe der Paten.“

Dann können auch komplizierte Fälle zu einem guten Ende kommen, so wie bei Arberie. Mit acht Jahren kam sie aus dem Kosovo nach Deutschland. Obwohl sie sich bemühte und von den Eltern unterstützt wurde, klappte es bei ihr in der Schule nicht so richtig. „Ich hätte schon mehr tun können. Es gab so viel Ablenkung“, sagt Arberie heute. Aber sie hatte einen Traumberuf: Frisörin. Dieses Ziel verfolgte sie mit Ehrgeiz.

Die Bewerbungsphase war schwierig mit dem schwachen Abschlusszeugnis. Dem Einsatz ihrer Patin Renate Gebhardt und ihrem aufgeschlossenen Wesen hatte Arberie es zu verdanken, dass sie schließlich doch eine Lehrmeisterin fand, mit der „die Chemie stimmte“. Das erste Lehrjahr verlief gut, dann aber kamen Turbulenzen auf: familiäre Schwierigkeiten, Beziehungsprobleme, ein unüberlegter Lehrstellenwechsel – nichts lief mehr rund. Trotzdem behielt Arberie ihr Ziel im Auge, und sie akzeptierte weiterhin ihre Patin als Beraterin. Heute ist sie wieder zurück in ihrer ersten Ausbildungsstelle, und es läuft gut. Sie sagt: „Ohne meine Patin hätte ich das nicht geschafft.“ Sie steht kurz vor dem Abschluss ihrer Ausbildung, und ihre Patin und mütterliche Ratgeberin ist überzeugt: „Arberie wird ihren Weg machen.“

© Jürgen Mann, Furtweg 12, 71155 Altdorf

**Weitere Informationen zu Ausbildungsmängeln**

- 5,5 Prozent der Hauptschüler in Baden-Württemberg verlassen die Schule ohne Abschluss. Ein unbekannter Teil davon holt den Abschluss später nach.
- 19 Prozent aller Ausbildungen werden vorzeitig abgebrochen. Zwei Drittel der Abbrecher nehmen eine andere Ausbildung auf.
- 68 Prozent der deutschen Jugendlichen machen eine Berufsausbildung, unter den ausländischen Jugendlichen sind es 32 Prozent.
- 16 Prozent der Bevölkerung zwischen 25 und 35 Jahren haben keinen Berufsabschluss. Unter den Migranten sind es 34 Prozent, unter den Deutschen 9 Prozent.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt, Bundesbeauftragte für Migration

**Patenaktionen**

Die genaue Zahl der deutschen Patenaktionen ist nicht bekannt. Eine Liste in „[www.ausbildungspatenschaften.de](http://www.ausbildungspatenschaften.de)“ nennt 137 Adressen. Viele Einrichtungen sind kirchlichen Ursprungs, die Mehrzahl befindet sich in größeren Städten. Die Böblinger Aktion findet sich im Internet unter [www.patenaktion.de](http://www.patenaktion.de).

## Und plötzlich ist man Elternvertreter

### Über die Möglichkeiten der Elternmitwirkung an Schulen und ihren Stellenwert

Die Mitwirkung bei Schulfesten ist sicherlich wichtig, aber nicht das einzige Betätigungsfeld für Eltern und Elternvertreter. Eine zentrale und wichtige Einrichtung ist der Elternabend, um Gesprächen zwischen Eltern und Lehrern einen festen Platz im Schulalltag einzuräumen. Er ist damit das Herzstück der Elternbeteiligung an den Schulen Baden-Württembergs. Der Elternabend findet spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn statt. Der Elternbeiratsvorsitzende legt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter, die Termine der Elternabende fest. Es **muss** auf jeden Fall **mindestens ein Elternabend je Schulhalbjahr** (Schulgesetz [SchG] § 56 Abs. 5) stattfinden. Zusätzlich kann auch die Möglichkeit zum Meinungs- und Informationsaustausch

bei Stammtischen oder offenen Elternabenden genutzt werden. Darüber hinaus sind im Rahmen der Klassenpflegschaft besondere Informationsveranstaltungen vorgesehen, wobei Klassenpflegschaften von Parallelklassen zusammengefasst werden können: Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 ist über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu unterrichten und zu beraten.

Auch die Information der Eltern über die Geschlechterziehung ist im Rahmen der Klassenpflegschaft vorgesehen, und zwar in den Klassenstufen 5 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie in der Klassenstufe 9 der Hauptschule und Realschule und in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums.



Eigentlich müssen Sie nur ein bisschen Kuchen backen ...  
Karikatur: agudo

**Die Klassenpflegschaft** besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Auf Wunsch der Eltern müssen die Lehrer daher der Klassenpflegschaft zur Aussprache zur Verfügung stehen. Teilnahmeberechtigt sind bei Bedarf auch der Schulleiter und/oder der Elternbeiratsvorsitzende. Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können auch der Klassensprecher und dessen Stellvertreter eingeladen werden. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter ist der Klassenlehrer.

Durch diese Verknüpfung von Eltern- und Lehrerschaft wird die Erziehungsgemeinschaft von Elternhaus und Schule (§ 55 Abs. 1 SchG) betont. Die Einladung/Tagesordnung wird mit dem Klassenlehrer abgestimmt (§ 8 Elternbeiratsverordnung).

Es ist der Klassenelternvertreter, nicht der Klassenlehrer oder der Schulleiter, der die Einladung unterschreibt und die Sitzung leitet. Bei neugebildeten Klassen hat der Elternbeiratsvorsitzende die Möglichkeit, zur Sitzung einzuladen (§ 17 Elternbeiratsverordnung).

Angelegenheiten der Schule insgesamt werden im **Elternbeirat** besprochen (§ 57 SchG, §§ 24 bis 28 Elternbeiratsverordnung). Beim Elternabend werden Themen besprochen, die die ganze Klasse berühren (§ 56 SchG, §§ 5 bis 13 Elternbeiratsverordnung), um die ausdrücklich gewünschten engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen. Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind vielmehr Elternsprechstunden und Elternsprechtage da. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar angesprochen werden können. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allgemeine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen den Gruppen Eltern, Lehrern und Schülern zu vermitteln. Für Meinungsverschiedenheiten über **Lernmittel** ist dies gemäß Absatz 2 auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.

**Die Wahl des Klassenelternvertreters und dessen Stellvertreter** (§ 57 Abs. 3 SchG und Elternbeiratsverordnung § 14 ff.) ist ein wichtiger Punkt beim Elternabend. Im praktischen Schulleben üben die beiden Klassenelternvertreter ihr Amt meist partnerschaftlich aus. Beachten Sie, dass in der Regel nur die **Eltern** wahlberechtigt sind, die das **Sorgerecht** haben. (Weitergehende Informationen zu **Sorgerecht** („Stellung der Eltern nach Verfassung und Schulgesetz“) und **Lernmittel(-freiheit)** gibt es auf [www.leb-bw.de](http://www.leb-bw.de) oder auf [www.elterninfo-bw.de](http://www.elterninfo-bw.de)).

### Informationsaustausch für eigenständige Schulen

**Die Elternabende** sollten informativ und für alle Beteiligten interessant sein. Es muss sich lohnen, beim Elternabend gewesen zu sein. Der „Bildungsplan 2004“ gibt allen Schulen mehr Freiheiten. Umso wichtiger werden die Informationen, die zwischen Eltern und Lehrern bzw. der Schule ausgetauscht werden müssen. Ziele und Wege des Unterrichts im laufenden Schuljahr stehen nun mehr im Mittelpunkt, weg vom Formalen, hin zum Inhaltlichen. Transparenz ist erforderlich. Da die Inhalte des jeweiligen Unterrichts individueller gestaltet werden, müssen die Eltern ausführlichere Informationen an den Elternabenden von den Lehrern erhalten und ihre Erfahrungen mit dieser neuen Art des Unterrichts an die Lehrer rückgemeldet werden. Dieser Prozess braucht eine stärkere Mitarbeit der Eltern.

### Die Vorbereitung des Elternabends

Der Elternvertreter legt, im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, die Tagesordnung fest. Er leitet den Elternabend, führt durch die Tagesordnung und leitet die Diskussion, die in sachlicher und partnerschaftlicher Art stattfinden sollte. Eine gute Sache sind Namensschilder für Eltern und Lehrer.

### Aufgaben

Als **Vorsitzende oder Vorsitzender** müssen Sie die Klassenpflegschaft einmal im Schulhalbjahr einberufen. Auf Anträge eines Viertels der Eltern, auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, der Schulleitung oder des/der Elternbeiratsvorsitzenden der Schule wird der Elternabend zu einer außerplanmäßigen Sitzung einberufen.

Stimmen Sie sich mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab, wenn Sie bei geeigneten Tagespunkten auch die Schülervertreter teilnehmen lassen möchten.

### Themen für den Elternabend

Zur **interessanten Gestaltung** können Sie sich nach den in § 56 SchG aufgezählten Themen richten oder andere wählen:

- Entwicklungs- und Leistungsstandard der Klasse
- Fragen der Disziplin
- Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung)
- Klassenarbeiten
- Stundenplan
- Nachmittagsunterricht
- Arbeitsgemeinschaften
- Kurse
- Hausaufgaben
- Prüfungs- und Versetzungsregelung
- Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner) und deren Kosten
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme)
- Schullandheimaufenthalte
- Ausflüge, Wanderungen, Betriebsbesichtigungen
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
- Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung (SMV)

**Sonderthemen in Klasse vier** wären zum Beispiel:

- Wie ist das Übergangsverfahren von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen geregelt?
- Welche Möglichkeiten bieten der Hauptschulabschluss, der Werkrealschulabschluss, der Realschulabschluss oder das Abitur den Kindern für die weitere Zukunft?

Die meisten der hier beschriebenen Themen stehen in der Klassenpflegschaft allerdings nur zur Aussprache, nicht zur Entscheidung auf der Tagesordnung.

Das ist bei den pädagogisch-didaktischen Fragen (Stundenplan, Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben, Lernmittel) schon deswegen nicht möglich, weil hierzu klassenübergreifende Entscheidungen notwendig sind. Auch das pädagogische Ermessen der Lehrerkonferenzen oder des einzelnen Lehrers spielt eine gesetzlich vorgegebene Rolle.

Für die kostenträchtigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AUV), insbesondere Schullandheimaufenthalte (<sup>§</sup> SchG § 56 (1) Nr. 6), muss aber die Zustimmung der Eltern eingeholt werden. Hier muss der allgemeine Grundsatz gelten: „Wer zahlt, soll auch mitbestimmen.“

Das Informationsrecht der Klassenpflegschaft beinhaltet nicht das Recht einzelner Eltern, den Unterricht der Klasse zu besuchen (dies ist in verschiedenen Bundesländern anders geregelt).

Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen „Tag der offenen Tür“ oder „offene Stunden“ zu veranstalten, um den Eltern eine konkrete Anschauung des Unterrichts zu vermitteln.

### Begriffe

**Eltern** sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 *Elternbeiratsverordnung* als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (<sup>§</sup> § 90 SchG) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht.

In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

**Getrennt lebende Eltern:** Aufgrund der in § 1627 des *Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]* getroffenen Regelung, wonach Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben haben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen müssen, sich zu einigen, können Schulen nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts setzt voraus, dass die Eltern zur Kooperation bereit sind.

Eine Regelung, inwieweit und auf welche Weise Informationen über Angelegenheiten ihres Kindes weitergegeben werden, ist in erster Linie von ihnen selbst zu treffen.

Nach § 1686 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Das **Erziehungsrecht als Eltern** ist verfassungsrechtlich gewährleistet (<sup>§</sup> Art. 6 Grundgesetz [GG], Art. 15 Abs. 3 Lan-

*desverfassung [LV]*). Daneben ist ein kollektives Elternrecht festgeschrieben, das heißt, Sie können durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitwirken (<sup>§</sup> Art. 17 Abs. 4 LV). Dies ist Ihre Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf das Miteinander von Kind und Schule.

Einen eigenständigen Erziehungsauftrag nimmt auch die Schule wahr, der nicht vom Elternrecht abgeleitet ist, sondern ihm gleichrangig gegenübersteht (<sup>§</sup> Art. 7 Abs. 1 GG). Elternhaus und Schule pflegen nach diesen von der Verfassung festgehaltenen Grundsätzen ihre Erziehungsgemeinschaft.

**Bestimmungen zur Wahl:** Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (<sup>§</sup> Elternbeiratsverordnung § 20).

Jeder Anwesende hat je eine Stimme – egal, wie viele Kinder die Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht – es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln.

**Klassenelternvertreter** werden jeweils für ein Jahr gewählt und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Elternvertretung sein. Wiederwahl ist möglich.

**Initiativrecht der Elterngruppe:** Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse.

Sie kann gemäß Absatz 6 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beschlussfassung vorlegen, soweit die Zuständigkeit der Klassenpflegschaft betroffen ist. An der Beratung, nicht jedoch an der Beschlussfassung wirken die beiden gewählten Elternvertreter mit.

Eltern können auch in didaktisch-pädagogischen Fragen die Initiative ergreifen.

**Meinungsverschiedenheiten:** Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allgemeine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu vermitteln.

Für Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel ist dies gemäß § 47 Abs. 2 SchG auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.

## Elternmitwirkung an der Schule

### Ministerialrat Johannes Lambert gibt einen Überblick über Rechte und Pflichten

Wir leben in einer Zeit der Privatisierungen. In vielen Bereichen der Daseinsvorsorge: Bei Bahn, Post, Krankenhäusern, Müllentsorgung hat sich die öffentliche Verwaltung zurückgezogen und privatrechtlichen Organisationen die Verantwortung übertragen. Es fällt auf, dass unsere öffentlichen Schulen in diese Diskussionen nicht einbezogen worden sind.

Auch die Privatschulen weisen auf ihren öffentlichen Auftrag hin, und wollen eher „Schule in freier Trägerschaft“ genannt

werden, um das Wort „privat“ zu vermeiden. Warum aber sind die Schulen von dieser allgemeinen Entwicklung ausgenommen? An der besonderen Bedeutung von Bildung allein kann es nicht liegen, denn schließlich halten auch viele private Branchen lebenswichtige Dienste vor. Zudem lässt sich an einzelnen Beispielen belegen, dass der Privatsektor auch mit Bildung und Ausbildung erheblich Geld verdienen könnte.

